

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

Berücksichtigung von Späteheklauseln bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Köln, 19. Mai 2025

Präambel

Die Arbeitsgruppe „Biometrische Rechnungsgrundlagen für Pensionsverpflichtungen der Arbeitgeber“ des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht betrifft Aktuarinnen und Aktuarien² in der Rolle als IVS-Sachverständige sowie DAV-Mitglieder, die mit der Bewertung von Pensionsverpflichtungen befasst sind.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.³

Inhalt

Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen unterliegt einer Reihe von Schätzparametern, zu denen üblicherweise auch eine Annahme in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit zur Zahlung von Hinterbliebenenleistungen zählt. Dabei ist die Verwendung der in den Heubeck-Richttafeln 2018 G tabellierten Verheiraturwahrscheinlichkeiten durch das BMF-Schreiben vom 19.10.2018 (IV C 6 – S 2176/07/10004 :001) steuerlich anerkannt.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen kam es in der letzten Zeit immer häufiger dazu, dass Pensionsrückstellungen für Pensionszusagen, die eine Späteheklausel enthalten, pauschal von der Betriebsprüfung gekürzt wurden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgruppe „Biometrische Rechnungsgrundlagen für Pensionsverpflichtungen der Arbeitgeber“ des Fachausschusses Altersversorgung mit Methoden zur aktuariellen Berücksichtigung von Späteheklauseln – insbesondere mit einem im Frühjahr 2024 vorgestellten Ansatz⁴ – beschäftigt und stellt die Ergebnisse in diesem Bericht vor.

Schlagworte

Ergebnisbericht, betriebliche Altersversorgung, Pensionsrückstellung, Späteheklausel

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 19. Mai 2025 verabschiedet und am 19. Mai 2025 zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt worden.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe „Biometrische Rechnungsgrundlagen für Pensionsverpflichtungen der Arbeitgeber“ ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Mark Walddörfer (Leitung), Dr. Rainer Berntzen, Dr. Ingo Budinger, Dr. Martin Genz, Christiane Grabinski, Dr. Günter Hainz, Andreas Johannleweling, Dr. Friedemann Lucius, Korbinian Meindl, Michael Mertke, Dr. Bernd Mümken, Matthias Römer, Reinhard Schmidt, Andreas Siebert, Christian Viebrock, Dr. Thilo Volz, Dr. René Zimmermann

² Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuarien explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

³ Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

⁴ Hartmann/Hagemann, BetrAV 5/2024, S. 416-420 „Späteheklauseln und Vorbehalte bei der Bewertung nach § 6a EStG“

This abstract summarises the report on findings „Berücksichtigung von Späteheklauseln bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen“ which was approved by the DAV committee Occupational Pensions on 19. Mai 2025 and the board of the IVS (Institute of Pensions Actuaries) on 19. Mai 2025, respectively.

Consideration of late marriage clauses when valuating pension obligations

The valuation of pension obligations is subject to a number of estimation parameters, which usually include an assumption regarding the probability of payment of survivor benefits. The use of the marriage probabilities as included in the Heubeck 2018 G mortality tables is recognized for tax purposes by the BMF letter dated 19.10.2018 (IV C 6 - S 2176/07/10004 :001).

In recent tax audits, it has become increasingly common that the tax auditor applies a reduction on pension provisions for pension commitments that contain a late marriage clause. Against this background, the “Biometrische Rechnungsgrundlagen für Pensionsverpflichtungen der Arbeitgeber” working group of the Occupational Pensions committee has examined methods for the actuarial consideration of late marriage clauses - in particular the approach presented in spring 2024⁵ - and presents the results in this report.

Reports on findings are summaries of the results of work carried out by DAV committees or working groups,

- where their application can be freely decided upon within the framework of the code of conduct,
- that should inform discussion of the current opinion among actuaries or also among the broader public.

As working results of a single committee, they do not, for the time being, represent any recognised position within the DAV and do not comprise any actuarial standards of practice. In this respect they are clearly distinguishable from any standards of practice.

⁵ Hartmann/Hagemann, BetrAV 5/2024, S. 416-420 „Späteheklauseln und Vorbehalte bei der Bewertung nach § 6a EStG“

1. Problemstellung	5
2. Datengrundlage	5
2.1. Sterblichkeit und Verheiratungswahrscheinlichkeiten	6
2.2. Eheschließungen	6
2.2.1. Originaldaten	6
2.2.2. Modifikation.....	6
2.3. Ehescheidungen	6
2.3.1. Originaldaten	6
2.3.2. Modifikation.....	7
3. Berücksichtigung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz	7
3.1. Modifikation der Verheiratungswahrscheinlichkeiten	7
3.2. Pauschale Kürzung der Hinterbliebenenanwartschaft	7
4. Abschließende Hinweise	9
4.1. Berücksichtigung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz und nach IFRS	9
4.2. Arbeitsrechtliche Hinweise	9

1. Problemstellung

Als Späteheklausel werden Klauseln in Pensionszusagen bezeichnet, die einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ausschließen, sofern die Ehe erst nach Erreichen eines bestimmten Alters oder erst nach Eintritt des Versorgungsfalls (Grenzalter) geschlossen wurde.

Eine kollektive Bewertung der Hinterbliebenenanwartschaft nach dem Modell der Heubeck-Richttafeln berücksichtigt den tatsächlichen Familienstand der Begünstigten nicht, so dass auch eine etwaige Späteheklausel keinen Niederschlag in der Bewertung findet.

Im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen werden solche Sachverhalte immer wieder aufgegriffen und führen zu pauschalen Kürzungen der bilanzierten Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz. Oftmals geschieht dies dadurch, dass die Hinterbliebenenanwartschaft für diejenigen Rentenbezieher, die keine Hinterbliebenenleistung mehr auslösen können, weil sie die Leistungsvoraussetzung nicht mehr erfüllen können, sei es, dass sie

- zum Zeitpunkt der Bewertung unverheiratet sind
- oder im Grenzalter unverheiratet waren,

komplett gestrichen wird, jedoch für alle anderen Begünstigten weiterhin der kollektive Ansatz fortgeführt werden soll bzw. aufgrund fehlender Daten zum Ehegatten sogar fortgeführt werden muss.

Die Entscheidung zwischen der kollektiven und der individuellen Bewertung kann für die einzelnen Verpflichtungen unterschiedlich getroffen werden und müsste wegen des Stetigkeitsprinzips grundsätzlich beibehalten werden. Aus aktuarieller Sicht ist es jedoch zusätzlich erforderlich, systematische Über- oder Unterbewertungen zu vermeiden, sodass für eine adäquate Bewertung – zumindest für geeignete, nicht vom Familienstand abhängige Teilbestände – immer ein einheitlicher Bewertungsansatz anzustreben ist. Dieser ist grundsätzlich beizubehalten, solange nicht aktuariell überzeugende Gründe einen Wechsel nahelegen:

- entweder die kollektive Bewertung der Hinterbliebenenanwartschaft entsprechend den Heubeck-Richttafeln unter Verwendung von Verheirachtungswahrscheinlichkeiten $h(x)$ bzw. $h(y)$ bei Tod des Versicherten sowie des bei Tod angenommenen Alters $y(x)$ bzw. $x(y)$ der ggf. hinterbliebenen Person
- oder die individuelle Bewertung unter Verwendung des Familienstandes und des Geburtsdatums des Ehe- oder Lebenspartners (sofern dieser Partner existiert).

Letzteres liegt jedoch i. d. R. nicht vor, so dass gewöhnlich nur in Ausnahmefällen eine individuelle Bewertung möglich ist. Dies betrifft dann aber in der Praxis nur Zusagen, bei denen der Ehe- oder Lebenspartner auch explizit in der Zusage genannt ist.

Bei der kollektiven Bewertung der Hinterbliebenenanwartschaft spielt hingegen die Verheirachtungswahrscheinlichkeit eine zentrale Rolle. Die in den Heubeck-Richttafeln enthaltenen Werte sind vom Geschlecht und Alter abhängig, beinhalten aber keine Unterscheidung danach, ob die Ehe nach einem bestimmten Alter geschlossen wurde.

Ziel des Ergebnisberichtes ist es, den kollektiven Bewertungsansatz für Hinterbliebenenanwartschaften so zu modifizieren, dass Anrechte mit Späteheklauseln angemessen niedriger bewertet werden als Anrechte ohne Späteheklauseln. Dazu werden die Verheirachtungswahrscheinlichkeiten anhand von zusätzlichen Daten unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme in Abhängigkeit vom Grenzalter ζ der Späteheklausel modelliert. Das Grenzalter ζ beschreibt dabei dasjenige Alter, zu dem die Ehe- oder Lebenspartnerschaft bestanden haben muss, damit die Leistungsvoraussetzungen für eine Hinterbliebenenversorgung überhaupt erfüllbar sind.

2. Datengrundlage

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Daten, die in die Modellierung der Auswirkungen von Späteheklauseln auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen einfließen.

2.1. Sterblichkeit und Verheirachtungswahrscheinlichkeiten

Die Basis für die Modellierung bilden die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Ergebnisberichts steuerlich anerkannten Heubeck-Richttafeln 2018 G, insbesondere

- die Basissterblichkeiten q_x^B bzw. q_y^B für den Gesamtbestand⁶,
- die Verheirachtungswahrscheinlichkeiten $h(x)$ bzw. $h(y)$ im Zeitpunkt des Todes der berechtigten Person sowie
- das Alter $y(x)$ bzw. $x(y)$ der hinterbliebenen Person zum Zeitpunkt des Todes der berechtigten Person.

Da es sich bei den Heubeck-Richttafeln 2018 G um Generationentafeln handelt, ist die Sterblichkeit nicht nur vom Alter und Geschlecht, sondern auch vom Geburtsjahr abhängig. Somit besteht auch eine Abhängigkeit aller daraus abgeleiteten Größen vom Geburtsjahr, hier der herzuleitenden Modifikation der Verheirachtungswahrscheinlichkeit. Diese Abhängigkeit ist jedoch nach unserer Untersuchung nur geringfügig. Daher wird diese Abhängigkeit vernachlässigt und die Herleitung ausschließlich auf Grundlage der Basissterblichkeit durchgeführt.

2.2. Eheschließungen

2.2.1. Originaldaten

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Eheschließungen dient die Auswertung des Statistischen Bundesamtes „Statistischer Bericht – Eheschließungen 2022“⁷ vom 29. August 2023, der über die Seite „destatis.de“ heruntergeladen werden kann.

Ergänzend wurden auch die entsprechenden Auswertungen des Statistischen Bundesamtes für frühere Jahre untersucht. Da diese aber nur zu marginalen Unterschieden führen, wurden die aktuellen Daten herangezogen.

In den verfügbaren Auswertungen steht die Anzahl der Eheschließungen getrennt nach Alter und Geschlecht zur Verfügung. Dabei sind die Altersbereiche unter 25 Jahren sowie ab 80 Jahren jeweils zusammengefasst.

2.2.2. Modifikation

Da die Heubeck-Richttafeln ab dem Alter von 20 Jahren beginnen, werden hier die Eheschließungen im Altersbereich unter 25 Jahren anteilig auf die Alter von 20 bis 24 Jahren wie folgt aufgeteilt: $\frac{1}{15}$ auf das Alter 20, $\frac{2}{15}$ auf das Alter 21 usw. bis $\frac{5}{15}$ für das Alter 24.

2.3. Ehescheidungen

2.3.1. Originaldaten

Die Daten zu Ehescheidungen stammen aus der Untersuchung „Ehescheidungsziffern nach Altersgruppen und Geschlecht in Deutschland (1991-2020)“ des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung. Diese Untersuchung kann über die Seite „www.bib.bund.de“ heruntergeladen werden.⁸ Die verwendeten Daten für diese Untersuchung stammen vom Statistischen Bundesamt.

Die Ehescheidungsziffern liegen dabei für die Jahre 1991, 2001, 2011 sowie 2020 vor, wobei auch hier die aktuellen Daten (für das Jahr 2020) herangezogen wurden. Eine Berücksichtigung der früheren Jahrgänge liefert keine wesentlich anderen Werte.

⁶ Um eine Differenzierung der herzuleitenden Modifikation nach dem Status zu vermeiden, wird ausschließlich auf die Sterblichkeit im Gesamtbestand abgestellt.

⁷ Statistischer Bericht - Eheschließungen 2022 - Statistisches Bundesamt

⁸ <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/L145-Ehescheidungsziffer-Alter-Geschlecht-ab-1991.html>, abgerufen am 25.02.2025

In den Auswertungen sind die Scheidungsziffern im Altersbereich von 30 bis unter 60 Jahren in Altersgruppen von jeweils 5 Altern zusammengefasst, und zusätzlich die Altersgruppen „unter 30“ und „60 und älter“ aufgeführt.

2.3.2. Modifikation

Die Scheidungsziffer für das jeweilige Alter wurde dabei in der für den Altersbereich tabellierten Höhe angesetzt.

3. Berücksichtigung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz

3.1. Modifikation der Verheirattungswahrscheinlichkeiten

Um ein praktikables Näherungsverfahren zu erhalten, wird zunächst eine direkte Modifikation der Verheirattungswahrscheinlichkeiten um einen Faktor $r(x, \zeta)$ hergeleitet, der den Anteil der Ehen angibt, die zu einer Hinterbliebenenleistung berechtigen. Dieser Anteil hängt sowohl vom Alter x desjenigen Ehepartners, der die Pensionszusage erhalten hat, als auch von dem für die Späteheklausel maßgeblichen Grenzalter ζ ab.

Zur Herleitung des Faktors wird zunächst die Anzahl l_x^e aller x -jährigen Männer⁹, die in einer bestehenden Ehe leben, ermittelt. Diese Anzahl ergibt sich iterativ durch

$$l_0^e = 0$$

$$l_{x+1}^e = l_x^e \cdot (1 - q_x^B) \cdot (1 - q_{y(x)}^B) \cdot (1 - d_x) + e_x$$

Dabei bezeichnen q_x^B sowie $q_{y(x)}^B$ die Sterbewahrscheinlichkeit der beiden Ehepartner (vgl. 2.1; das Alter der Ehefrau eines x -jährigen Mannes wird dabei näherungsweise als das mittlere Alter der Hinterbliebenen eines im Alter x verstorbenen Mannes angenommen), d_x die Scheidungsrate x -jähriger Männer (vgl. 2.3) und e_x die Anzahl der Eheschließungen x -jähriger Männer (vgl. 2.2).

Analog kann die Anzahl $l_{x,\zeta}^e$ derjenigen Ehen ermittelt werden, die vor dem Grenzalter ζ geschlossen wurden, indem für $x \geq \zeta$ der Summand e_x weggelassen wird:

$$l_{x,\zeta}^e = l_x^e \text{ für } x \leq \zeta$$

$$l_{x+1,\zeta}^e = l_{x,\zeta}^e \cdot (1 - q_x^B) \cdot (1 - q_{y(x)}^B) \cdot (1 - d_x) \text{ für } x \geq \zeta$$

Der Anteil der Ehen, der zu einer Hinterbliebenenleistung berechtigt, ergibt sich dann zu

$$r(x, \zeta) = \frac{l_{x,\zeta}^e}{l_x^e}$$

Für die Bewertung einer Pensionszusage mit Späteheklausel, die auf Alter ζ abstellt, sind dann die Verheirattungswahrscheinlichkeiten $h(x)$ (vgl. 2.1) durch

$$h(x, \zeta) := h(x) \cdot r(x, \zeta)$$

zu ersetzen.

3.2. Pauschale Kürzung der Hinterbliebenenanwartschaft

Die in 3.1 beschriebene Methode hat den Nachteil, dass für jedes Grenzalter ζ eine eigenständige Tabelle der anzusetzenden Verheirattungswahrscheinlichkeiten existiert, die nicht durch eine einfache Transformation aus der Standardtabelle der Richttafeln erzeugt werden kann. Für die praktische Anwendung könnte es einfacher sein, die Modifikation mittels eines pauschalen Kürzungsfaktors durchzuführen.

⁹ Es wird hier exemplarisch die Herleitung für Männer angegeben. Analoge Formeln erhält man für Frauen, indem der Buchstabe x durch y ersetzt wird.

Dieser altersunabhängige Kürzungsfaktor $r(\zeta)$ kann entweder auf die Verheiratungswahrscheinlichkeit $h(x)$ multipliziert werden oder gleichwertig dazu auf die zugesagte Hinterbliebenenleistung. Beispielsweise könnte mit $r(\zeta) = 0,90$ eine Pensionsleistung, die gemäß Zusage eine 60 %ige Hinterbliebenenleistung vorsieht, ersatzweise mit einer 54 %igen Hinterbliebenenleistung und den unmodifizierten Verheiratungswahrscheinlichkeiten bewertet werden. Je nach zur Verfügung stehenden Bewertungssystem könnte eine solche Zusage einfacher zu implementieren sein als die Modifikation der Verheiratungswahrscheinlichkeiten.

Zur Herleitung der Faktoren wurde zunächst ein Musterbestand von Pensionszusagen definiert. Der Faktor $r(\zeta)$ ist dann so definiert, dass eine Bewertung des Musterbestands nach der pauschalen Methode zum gleichen Ergebnis führt wie eine Bewertung nach der in 3.1 beschriebenen Methode. Dabei wurden einmal geschlechtsspezifische Faktoren auf Basis von Musterbeständen, die nur Personen des jeweiligen Geschlechts enthalten, und einmal Unisex-Faktoren auf Basis eines Musterbestands, der jeweils 50% Männer und Frauen enthält, ermittelt.

Der Musterbestand ist wie folgt aufgebaut:

- Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der 31.12.2024
- Für die Alter 25 bis 64 jeweils ein Anwärter mit Zusage auf eine altersunabhängige Leistung der Höhe 100 bei Pensionierung im Alter 65 oder vorheriger Invalidität, inkl. einer 60 %igen Hinterbliebenenleistung bei Tod als Rentner oder Anwärter
- Für die Alter 65 bis 115 jeweils ein mit der Überlebenswahrscheinlichkeit l_x^g/l_{65}^g gewichteter Altersrentner mit einer laufenden Leistung der Höhe 100 inkl. einer 60 %igen Hinterbliebenenleistung nach Tod
- Keine Renten Anpassungsgarantie

Mit dieser Vorgehensweise erhält man folgende Werte für $r(\zeta)$:

Grenzalter ζ	$r(\zeta)$ / Männer	$r(\zeta)$ / Frauen	$r(\zeta)$ / Unisex
55	80,6%	86,3%	81,5%
56	82,4%	88,0%	83,3%
57	84,2%	89,6%	85,0%
58	85,9%	91,1%	86,7%
59	87,7%	92,5%	88,4%
60	89,4%	93,7%	90,1%
61	91,0%	94,9%	91,6%
62	92,3%	95,8%	92,8%
63	93,4%	96,5%	93,9%
64	94,4%	97,1%	94,8%
65	95,2%	97,7%	95,6%
66	96,0%	98,1%	96,3%
67	96,5%	98,4%	96,8%
68	97,0%	98,7%	97,3%
69	97,4%	98,9%	97,6%
70	97,8%	99,1%	98,0%

In Versorgungsregelungen, in denen der Eintritt des Versorgungsfalls als Grenzalter gilt, kann vereinfachend der Faktor für das rechnungsmäßige Pensionierungsalter angesetzt werden. Ist als Grenzalter der Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten des Arbeitgebers definiert, kann vereinfachend der Faktor im Alter 55 angesetzt werden. Für Grenzalter unter 55 Jahren kann vereinfachend der Wert im Alter 55, für Grenzalter über 70 kann 100 % angesetzt werden.

4. Abschließende Hinweise

4.1. Berücksichtigung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz und nach IFRS

Die bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen heranzuziehenden Parameter sind grundsätzlich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (HGB) bzw. auf Basis eines besten Schätzers („best estimate“, IFRS) festzulegen. Im Einzelnen hat dies die folgenden Auswirkungen:

- HGB: Die Verwendung der kollektiven Methode zur Berücksichtigung von Hinterbliebenenanwartschaften auf Basis der in den Heubeck Richttafeln 2018 G tabellierten Werte ist ein zulässiger Anwendungsfall von Tz. 64 des IDW RS HFA 30 n.F.¹⁰. Gleiches gilt für eine analoge Anwendung der in Abschnitt 3 vorgestellten Ansätze bei Vorliegen einer arbeitsrechtlich gültigen Späteheklausel (vgl. 4.2).
- IFRS: Hinterbliebenenanwartschaften werden ausdrücklich in IAS 19.76 (a) benannt und dort den demographic assumptions zugeordnet. Laut Gliederungspunkt (iii) ist der Anteil möglicher Hinterbliebenen zu schätzen.¹¹ Die in Abschnitt 3 vorgestellten Ansätze erfüllen diese Anforderung.

4.2. Arbeitsrechtliche Hinweise

Arbeitsrechtlich sind Späteheklauseln im Rahmen einer betrieblichen Hinterbliebenenversorgung zwar grundsätzlich zulässig. Es besteht aber die Gefahr, dass sie in ihrer konkreten Ausgestaltung gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters verstoßen (§ 7 Abs. 1, §§ 1, 3 Abs. 1 AGG).

Entscheidend ist nach der Rechtsprechung für die Zulässigkeit der unterschiedlichen Behandlung wegen des Alters (§ 10 AGG), ob der Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung an einem „betriebsrentenrechtlichen Strukturprinzip“ ausgerichtet ist: In diesem Sinne können Ehegatten regelmäßig ausgeschlossen werden, wenn ein Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin die Ehe erst

- nach Ende des Arbeitsverhältnisses,
- nach Eintritt des Versorgungsfalls oder
- nach Erreichen der nach der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze

geschlossen hat (BAG-Urteil vom 19.02.2019, 3 AZR 215/18, Rn. 44 ff.).

Die „feste Altersgrenze“ (vgl. § 2 Abs. 1 BetrAVG) bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem nach der Versorgungszusage im Regelfall - und zwar unabhängig von den Voraussetzungen des § 6 BetrAVG - mit einer Inanspruchnahme der Betriebsrente und einem altersbedingten Ausscheiden aus dem Berufs- und Erwerbsleben zu rechnen ist (BAG-Urteil vom 21.11.2023, 3 AZR 1/23, Rn. 23) – häufig wird sie das Alter 65 oder die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Wenn

¹⁰ Tz. 64 des IDW RS HFA 30 n.F. bestimmt: „Eine nach geeigneten Gruppen von Versorgungsberechtigten differenzierte Bestimmung der Bewertungsparameter und Auswahl der Berechnungsverfahren ist regelmäßig zulässig.“

¹¹ Laut IAS 19.76 (a) (iii) Satz 2 gilt: „Demographic assumptions deal with matters such as: (...) (iii) the proportion of plan members with dependants who will be eligible for benefits (...)“.

die Höchstaltersgrenze für den Eheschluss die feste Altersgrenze unterschreitet (z.B. Begrenzung auf Alter 60; so zuletzt BAG-Urteil, 21.11.2023, 3 AZR 44/23, Rn. 26 f.), ist die Regelung unzulässig.

Rechtsfolge eines Verstoßes ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der hinterbliebenen Person nicht auf den Ausschluss der Spätehe berufen kann (Unwirksamkeit gemäß § 7 Abs. 2 AGG). In solchen Fällen erscheint es somit fraglich, ob es im Rahmen der Bewertung nach HGB/IFRS überhaupt geboten ist, eine Späteheklausel zu berücksichtigen. Aufgrund des Schriftformgebotes gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung in diesen Fällen eine Berücksichtigung bei der steuerlichen Bewertung dennoch für erforderlich hält (vgl. nicht schriftlich zugesagte Witwerversorgung).